

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 79/12 B

L 3 SB 90/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 SB 332/09 (SG Trier)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky
und Othmer
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 3. Juli 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 3.7.2012 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von 50 (anstelle des anerkannten Wertes von 30) verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 3 Die Klägerin behauptet zwar eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*vgl § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*), hat jedoch weder eine bestimmte Rechtsfrage formuliert noch die höchstrichterliche Klärungsbedürftigkeit der von ihr angesprochenen Frage zur Bildung des Gesamt-GdB aus mehreren Einzel-GdB-Werten hinreichend dargestellt (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*). Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 SGG*).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

